



Amtssigniert. SID2019011037584
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Pascal Oesch

Telefon +43(0)512/508-3442

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Bauentsorgungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck;
Deponie Zenzenhof;
Antrag auf Verlängerung und Verlegung des Baurestmassenzwischenlagers;
Verfahren nach dem AWG 2002
KUNDMACHUNG gemäß § 78c AWG 2002 in Verbindung mit § 40a AWG 2002**
Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben
U-ABF-6/56/90-2019
Innsbruck, 03.01.2019

KUNDMACHUNG

Gemäß § 40a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) BGBl. Nr. 102/2002, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 73/2018, in Verbindung mit § 78c Abs. 1 AWG 2002, wird Folgendes kundgemacht:

I. Vorhabensgenehmigung:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 04.07.2018, Zl. U-ABF-6/56/77-2018, wurde der Bauentsorgungsgesellschaft m.b.H., Salumerstraße 11, 6020 Innsbruck, unter Spruchpunkt II. die **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Verlegung** des mit Bescheiden des Landeshauptmannes von Tirol vom 19.09.2011, Zl. U-30.206/177, und vom 23.03.2017, Zl. U-ABF-6/56/44-2017, abfallwirtschaftsrechtlich genehmigten Baurestmassenzwischenlagers auf der Deponie Zenzenhof samt Aufbereitung (mit gem. § 52 AWG 2002 genehmigten mobilen Brech- und Siebanlagen im Ausmaß von max. 70 Stunden pro Jahr) vom Deponieabschnitt 1 zum Deponieabschnitt 2 **sowie für die Verlängerung bis zum 01.03.2023** nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektunterlagen gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 erteilt.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Bauentsorgungsgesellschaft m.b.H. betreibt aufgrund mehrerer Bescheide des Landeshauptmannes von Tirol auf den Gst. Nrn. 532/2, 540, 541, 542, 543, 544, 549, 550, 573/1, 573/2, 575/1, 582/1 und 773/1, alle GB 81134 Vill, eine Bodenaushubdeponie und im Deponiebereich ein Baurestmassenzwischenlager samt Aufbereitung mit gem. § 52 AWG 2002 genehmigten mobilen Brech- und Siebanlagen im Ausmaß von max. 70 Stunden pro Jahr und einer genehmigten Kapazität von 20.000 t/Jahr. Das Flächenausmaß des Zwischenlagers entspricht einer Fläche von 3.400m² und wurde die Genehmigung gekoppelt an den Einbringungszeitraum der Abfälle in die Deponie befristet mit 01.03.2018.

Mit eingangs zitiertem Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 04.07.2018, Zl. U-ABF-6/56/77-2018, wurde der Bauentsorgungsgesellschaft m.b.H. - gleichzeitig mit der Genehmigung der Verlängerung des Einbringungszeitraumes - die Verlängerung des Betriebes des Abfallzwischenlagers um weitere 5 Jahre, somit bis 01.03.2023, und die Verlegung des bestehenden Baurestmassenzwischenlagers vom Deponieabschnitt 1 zum Deponieabschnitt 2 abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt. Das Flächenausmaß entspricht der letztgültig betriebenen Zwischenlagerfläche von 3.400m² und erfolgt der Betrieb des Zwischenlagers ansonsten wie bisher.

Aus gewerbetechnischer Sicht sind mit der nunmehrigen Verlegung des Baurestmassenzwischenlagers vom Deponieabschnitt 1 zum Deponieabschnitt 2 kürzere Fahrwege und geringere Luftschadstoffemissionen für die Anlieferung verbunden. Gleichzeitig verringert sich der Abstand vom Zwischenlager zum Ortsteil Gärberbach, Gemeinde Mutters, von rund 440 m auf 380 m, während der Abstand zum nächst gelegenen einzeln stehenden Gebäude, Haus Nr. Gärberbach 2, von 170 m auf über 200 m ansteigt. Die Schallpegeländerungen durch diese Verschiebung betragen jeweils rund 1dB und sind damit nicht relevant, die bisherige Beurteilung bleibt somit aufrecht (keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt).

Aus immissionsfachlicher Sicht ist einerseits durch die kürzeren Fahrwege zum Zwischenlager von geringeren Emissionen auszugehen und andererseits ist die allgemeine Feinstaubbelastung in Tirol gegenüber dem Zeitpunkt der Genehmigung der Bodenaushubdeponie im Jahr 2008 deutlich gesunken. Aus immissionsfachlicher Sicht kann daher davon ausgegangen werden, dass durch die Verlängerung des Betriebs des Zwischenlagers bis 01.03.2023 sowie der Verlegung der Zwischenlagers innerhalb des Deponiegeländes keine Überschreitungen der Grenzwertvorgaben gemäß IG-L bei den zur Anlage nächstgelegenen Wohnnachbarn zu erwarten sind.

Aus Sicht der Siedlungswasserwirtschaft und des qualitativen Grundwasserschutz besteht gegen die beantragte Verlängerung und Verlegung des Baurestmassenzwischenlagers kein Einwand. Eine Gefährdung der Wasserversorgung und eine Gefährdung des Grundwassers sind durch das Vorhaben nicht gegeben.

Aus naturkundefachlicher Sicht ergeben sich örtliche vorübergehende Beeinträchtigungen für Naturhaushalt, Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und Landschaftsbild, da für die Dauer des Betriebes des Zwischenlagers die ursprünglich vorgesehene Rekultivierung noch nicht umgesetzt werden kann, jedoch können diese Beeinträchtigungen durch die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen abgemindert werden.

Aus abfalltechnischer Sicht und aus verkehrstechnischer Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

II. Angaben zum Rechtsschutz:

Gemäß § 78c Abs. 1 AWG 2002 gilt die Kundmachungspflicht des § 40a AWG 2002 sinngemäß auch für Bescheide gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 (ausgenommen für Bodenaushubdeponien), die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterzogen wurden und binnen des letzten Jahres vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 73/2018, in Rechtskraft erwachsen sind oder vor Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes (22.11.2018) zwar erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Das eingangs beschriebene Projekt ist davon erfasst.

Hinweis zu Akteneinsicht und Beschwerderecht:

Mit Ablauf von 2 Wochen nach der Kundmachung (Kundmachungsdatum: 08.01.2019) auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Umweltorganisationen die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und glaubhaft machen, dass sie zur Erhebung eines Rechtsmittels aufgrund einer Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften berechtigt sind und im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung tätig sind, können binnen vier Wochen Beschwerde erheben.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde steht Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft machen, das Recht auf Akteneinsicht zu.

Demgemäß können diese sohin ab 08.01.2019 beim Landeshauptmann von Tirol, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck (Zimmer Nr. B 144) während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Hinweis zum Beschwerdeinhalt und -einbringung:

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Umweltorganisationen sind inhaltlich in ihren Einwendungen auf Rechtswidrigkeiten wegen der Verletzung von unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften beschränkt.

Die Beschwerde ist ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Pascal Oesch